

Statuten

Präambel

Das Theater am Kirchplatz ist in der Rechtsform einer privat-rechtlichen Genossenschaft organisiert. Die finanzielle Dotierung des Betriebes erfolgt unter anderem durch jährliche Beiträge des Staates und der Gemeinde Schaan, aber auch durch Sponsoren. Zur langfristigen Sicherung des Theaterbetriebes ist es notwendig, diese Mittel durch eine mäzenatische Förderung zu ergänzen. Es soll eine ideelle und materielle Unterstützung des Theaters am Kirchplatz für künstlerisch besonders wertvolle Produktionen im Rahmen des Spielplanes erfolgen.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Unter dem Namen „Stiftung Freunde des Theaters am Kirchplatz Schaan“ besteht eine Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit im Sinne von § 552 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Der Sitz der Stiftung ist Vaduz im Fürstentum Liechtenstein.

Die Stiftung ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen. Sie unterstellt sich der Aufsicht der Fürstlichen Regierung.

§ 2

Zweck

Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Förderung und damit Finanzierung von künstlerisch besonders wertvollen Veranstaltungen, vor allem Schauspiel und Konzert, im Rahmen des Spielplans des Theaters am Kirchplatz.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Gründungskapital der Stiftung beträgt CHF 30'000.00 (in Worten: Schweizer Franken dreissig Tausend).

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendung Dritter unbegrenzt erhöht werden. Solche Zuwendungen werden als Fördereinlagen bezeichnet und dienen, wie das Stiftungskapital selbst, der Zweckverfolgung der Stiftung.

§ 4 Förderer, Fördereinlagen

Förderer bringen Fördereinlagen in Form einer einmaligen Zuwendung in Höhe von mindestens CHF 1'000.-- (in Worten: Schweizer Franken eintausend) bei natürlichen Personen, mindestens CHF 5'000.-- (in Worten: Schweizer Franken fünftausend) bei juristischen Personen oder während fünf Jahren jeweils eine Zuwendung von mindestens CHF 200.-- (in Worten: Schweizer Franken zweihundert) bei natürlichen Personen bzw. CHF 1'000.-- (in Worten: Schweizer Franken eintausend) bei juristischen Personen.

Mit diesen Zuwendungen gelten diese als Förderer des Theaters am Kirchplatz während fünf Jahren. Ihnen stehen besondere Leistungen zu, welche durch den Stiftungsrat in einem Reglement bestimmt werden.

§ 5 Verwendung des Stiftungsvermögens

Für die Ausschüttungen stehen nicht nur die jährlichen Einnahmen, sondern das gesamte Vermögen der Stiftung zur Verfügung. Der Stiftungsrat allein entscheidet über die Ausschüttungen im Rahmen des Stiftungszwecks.

§ 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben natürlichen Personen, aus deren Mitte ein Präsident bestellt wird. Der Stiftungsrat und der erste Präsident werden erstmals von den Stiftern in der Gründungsurkunde bestellt. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss Aufsichtsrat der Genossenschaft des Theaters am Kirchplatz sein.

Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst. Eine Zuwahl bedarf der Einstimmigkeit. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Ehrenpräsidium

Persönlichkeiten, die sich um das Theater am Kirchplatz und/oder um diese Stiftung besonders verdient gemacht haben, werden zu Ehrenpräsidenten der Stiftung ernannt. Eine solche Ernennung erfolgt durch den Stiftungsrat.

§ 8

Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung und vertritt sie nach aussen. Er hat alles vorzuklären, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Es stehen ihm in seiner Funktion als oberstes Organ sämtliche Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich der Revisionsstelle zugewiesen sind. Der Stiftungsrat kann die Ausübung von Befugnissen an Dritte übertragen und bevollmächtigt die Ernennung.

Der Stiftungsrat regelt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder und der Bevollmächtigten. Erstmals erfolgt dies durch die Stifter in der Gründungsurkunde.

§ 9

Stiftungssitzungen und Abstimmungsregeln

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es notwendig oder zweckmässig ist, mindestens jedoch einmal jährlich.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden.

Über sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, zu unterzeichnen ist.

§ 10

Revisionsstelle

Die Rechnungswesen und die Mittelverwendung der Stiftung müssen jährlich durch eine vom Stiftungsrat zu bestellenden und im Fürstentum Liechtenstein zugelassene Revisionsstelle geprüft werden.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, beginnt jedoch erstmals mit dem Tage der Errichtung und endet erstmals mit dem 30. Juni 2007.



Tel: 00423 237 59 60
Fax: 00423 237 59 61
E-Mail stiftung@takfreunde.li
Internet www.takfreunde.li

§ 11 Auflösung

Kann der Stiftungszweck aus irgendwelchen Gründen nicht mehr sinnvoll erreicht werden, ist der Stiftungsrat berechtigt, mittels einstimmigen Beschlusses und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die Stiftung aufzulösen.

Im Falle der Auflösung ist das gesamte Stiftungsvermögen der Genossenschaft Theater am Kirchplatz oder einer Rechtsnachfolgerin für künstlerisch besonders wertvolle Produktionen

zur Verfügung zu stellen. Die Rückübertragung des Stiftungsvermögens direkt oder indirekt an die Stifter oder an Förderer ist ausgeschlossen.

Vaduz, 3. August 2006

Die Stifterin:

Genossenschaft Theater am Kirchplatz